



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Kein Pfändungsschutz für bestimmte Teile des Hausgeldes, § 121 V StVollzG:

Für die Kosten eines Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG kann gemäß § 121 V StVollzG ein bestimmter Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Dieser unterliegt nicht den Pfändungsschutzvorschriften der ZPO. Dabei handelt es sich um drei Siebtel der monatlichen Bezüge (z.B. aus geleisteter Arbeit) und ggf. um Taschengeld.

Damit soll für Gefangene wie Untergebrachte, wie es auch den Verhältnissen in Freiheit entspricht, ein höheres Kostenrisiko geschaffen werden, um dadurch zu einer Verringerung "unsinniger", "mutwilliger" und "missbräuchlicher" Anträge nach den §§ 109 ff. StVollzG zu kommen.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 05.08.2011 – 3 Ws 13/11 (StVollz) = NStZ-RR 2012, 127